

Beitragsordnung der Abteilung Handball der Sportgemeinschaft NARVA Berlin e.V. (vom 16.07.2024)

1. Grundlagen

Grundlage für die Beitragsordnung ist die Satzung der Sportgemeinschaft NARVA Berlin e. V., die jedem Mitglied in der Geschäftsstelle und im Internet zur Einsicht vorliegt. Der Mitgliedsbeitrag ist auf ein Kalenderjahr kalkuliert. Schulferien, gesetzliche Feiertage, Hallenschließzeiten und andere Zeiträume ohne regulären Spiel- und Trainingsbetrieb sind bereits berücksichtigt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Abteilung ist so bemessen, dass neben der Sicherung des Spiel- und Trainingsbetriebes und der Abgaben an den Fachverband auch der an den Verein weiterzuleitende Verwaltungskostenbeitrag sichergestellt ist.

2. Aufnahmegebühr einmalig jedes Mitglied €15,00

3. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge

1) Erwachsene, Jugendliche und Kinder monatlich €25,00

2) Freiwilliger zusätzlicher Beitrag zum regelmäßigen Beitrag monatlich **5,00€, 10,00€,...**

3) Ermäßigter Beitrag

- a) Mitglieder mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Grundsicherung Arbeitssuchende), Wohngeld oder Kinderzuschlag, BerlinPass - Paket für Bildung und Teilhabe des Landes Berlin (BuT)
- b) Mitglieder in der beruflichen Ausbildung (Studium, Lehre)
- c) Seniorinnen und Senioren ohne Spielteilnahme
- d) Mitglieder in finanzieller Ausnahmesituation (Härtefall)

monatlich €15,00

- e) Mitglieder ohne Trainings- und Spielteilnahme über mindestens 3 Monate (passiv)
- Spielerinnen und Spieler mit Zweitspielrecht, wenn die SG NARVA nicht Erstverein ist

monatlich €5,00

Anfragen nach Ermäßigung des Beitrags sind formlos (auch mündlich) an die Abteilungsleitung Handball zu richten. Für die Bewilligung kann ein Nachweis gefordert werden. Die Ermäßigung kann zeitlich begrenzt bewilligt werden. Nach Ablauf des Ermäßigungszeitraumes wird ab dem Folgemonat der volle Beitragssatz berechnet. Eine Erinnerung/Aufforderung zur Wiedervorlage eines Ermäßigungsnachweises erfolgt nicht.

4. Zahlungsverfahren

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der SG NARVA Berlin e.V. im Lastschriftverfahren eingezogen. Das für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendige Formular (Lastschriftmandat) wird mit dem Aufnahmeantrag ausgefüllt oder ist über den Kassenwart erhältlich. Jedes Mitglied hat ein Konto für den Lastschrifteinzug zu benennen.

Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils mit dem 1. jedes Monats (Eingang auf Konto) fällig. Der Lastschrifteinzug erfolgt nach jeweiliger Fälligkeit. Es kann ein Lastschrifteinzug auch halbjährlich (Januar, Juli) oder jährlich (Januar) vereinbart werden.

Zu Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag für den ersten vollen Monat der Mitgliedschaft zusammen mit der Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen.

Sportgemeinschaft NARVA Berlin e.V. Abteilung Handball



Das vom Mitglied für den Lastschrifteinzug angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen. Die entstehenden Bankgebühren und weiteren Verwaltungskosten bei Rücklastschriften bei fehlender Deckung des Kontos oder unberechtigtem Widerspruch gegen den Einzug sind vom Mitglied zu tragen. Dafür können pauschal zusätzlich 20,- € Bearbeitungsentgelt erhoben werden. Im Falle von unberechtigtem bzw. fehlerhaftem Einzug wird gebeten, sich mit dem Kassenwart zur Vermeidung von Bankgebühren wegen Widerspruchs in Verbindung zu setzen.

Wird der Mitgliedsbeitrag von einem Sozialleistungsträger gezahlt, ist eine Überweisung auf das Abteilungskonto mit Angabe der Daten des betreffenden Mitgliedes und des Beitragszeitraumes unter Beachtung der Fälligkeit möglich.

5. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht des Mitglieds. Bei Zahlungsverzug ist die Übungsleiterin bzw. der Überleiter angehalten, Mitglieder von der Spiel- und Trainingsteilnahme auszuschließen.

Der Beitrag ist stets im Voraus zu zahlen, damit über den Landessportbund Versicherungsschutz bei Unfällen und Haftpflichtansprüchen besteht.

6. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bei Nichteinhaltung der kalendermäßig bestimmten Fälligkeit von selbst ein.

Im Regelfall erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung per E-Mail. Es erfolgt dann eine 1. Mahnung in schriftlicher Form (einschließlich der Möglichkeit per E-Mail). Eine 2. Mahnung erfolgt in schriftlicher Form (einschließlich der Möglichkeit per E-Mail) unter Hinweis auf einen drohenden Ausschluss wegen Pflichtverletzung. Für die 2. Mahnung wird bei postalischem Versand eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 15,- € erhoben.

7. Übergangsregelungen

Aufgrund der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages im Vergleich zur bisher seit 01.07.2015 gültigen Beitragsordnung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum 31.08.2024 zu. Die Kündigung erfolgt entsprechend der Satzung durch Erklärung gegenüber dem Verein.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.09.2024 in Kraft. Vorhergehende Beitragsordnungen besitzen danach keine Gültigkeit mehr.